

Landratsamt Böblingen, Amt für Vermessung und Flurneuordnung
Parkstraße 2, 71034 Böblingen, Tel.: 07031/663-5000, Fax: 07031/663-5099

Flurbereinigung Gäufelden-Nebringen (Wald)
Landkreis Böblingen
Az.: B 05-04

Öffentliche Bekanntmachung

Anordnung
vom 05.12.2022

1. Aufhebung der Holzeinschlagsperre

1.1. Das Landratsamt Böblingen, Flurbereinigungsbehörde, hebt hiermit für die Flurstücke im Flurbereinigungsgebiet der Flurbereinigung Gäufelden-Nebringen (Wald) die mit vorläufiger Besitzregelung Nr. 3 vom 11.10.2019, geändert durch die vorläufige Besitzregelung vom 22.11.2019, angeordnete Holzeinschlagsperre auf.

1.2. Als Zeitpunkt der Aufhebung wird der

10.12.2022

festgesetzt.

1.3. Für die Waldgrundstücke gilt auch weiterhin, dass Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, gemäß § 85 Nr. 5 Flurbereinigungs-gesetz der Zustimmung des Landratsamts Böblingen, Flurbereinigungsbe-hörde, Parkstr. 2, 71034 Böblingen bedürfen (Flurbereinigungsbeschluss vom 28.12.2012).

2. **Begründung**

Zur Sicherstellung der Ergebnisse der Holzbestandsbewertung und zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Übergangs von Besitz und Nutzung der neuen Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet der Flurbereinigung Gäufelden-Nebringen (Wald), Landkreis Böblingen, wurde mit den vorläufigen Besitzregelungen Nr. 3 vom 11.10.2019, geändert durch die vorläufige Besitzregelung vom 22.11.2019, eine erweiterte Holzeinschlagssperre bis zum Inkrafttreten des Flurbereinigungsplans angeordnet. Die trockenen Jahre und der damit verbundene Käferbefall fordern jedoch eine frühzeitige Aufhebung dieser Holzeinschlagssperre. Aus diesem Grund wurden mit Beschluss vom 01.07.2022 die Holzbestandswerte vorzeitig festgesetzt. Soweit gegen die festgesetzten Holzbestandswerte Widersprüche erhoben wurden, konnten diese insoweit geregelt werden, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Bewertung mehr bestehen. Aus diesem Grund kann die Holzeinschlagssperre vorzeitig aufgehoben werden.

3. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Böblingen (Sitz: Böblingen) eingelegt werden.

Hinweise:

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3608) einsehbar.

Anschrift der unteren Flurbereinigungsbehörde:

Landratsamt Böblingen, Amt für Vermessung und Flurneuordnung, Parkstraße 2, 71034 Böblingen

Böblingen, 05.12.2022

gez. Kallning